

GRUPPEN-UNFALL-VERSICHERUNG

– gemäß Rahmenvertrag, Nummer 29814448 –

Produkthinweisblatt

Kolping Deutschland hat für alle Kolpingmitglieder einen Rahmenvertrag mit der Haftpflichtkasse Darmstadt VVaG geschlossen, der durch den Mitgliedsbeitrag finanziert wird. Im Nachfolgenden erhalten Sie eine Übersicht zum Versicherungsschutz:



Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle der versicherten Personen aus allen Veranstaltungen und Zusammenkünften – einschließlich der damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten –, soweit diese auf einem Beschluss der Leitung der genannten Gremien beruhen und den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Kolpingwerkes entsprechen. Versicherungsschutz besteht auch bei Ferienfahrten, Zeltlagern und sonstigen Reisen sowie bei Ferienmaßnahmen. Darüber hinaus gelten auch Wegeunfälle mitversichert.

Versicherungsschutz wird gewährt nach Maßgabe der zugrunde liegenden Bedingungen und den nachfolgenden Bestimmungen infolge eines Unfalles eines Mitgliedes

- von Kolping Deutschland
- der Diözesen-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und sonstige Regionalverbände
- der örtlichen Kolpingsfamilien



Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht bei organisiertem Leistungssport. Je Schadenfall gilt eine Kumulschaden-Höchstentschädigung von 200 Personen vereinbart.



Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Mitglieder von Kolping Deutschland. Neu eintretende Mitglieder sind vom Zeitpunkt der Eintragung in die örtlichen Kolpingsfamilien ohne Wartezeit in vollem Umfang versichert. Der Versicherungsschutz der einzelnen Mitglieder erlischt mit der Löschung der Mitgliedschaft.

Folgende Personen sind – ohne Beitragserhebung – mitversichert:

- Präses der örtlichen Kolpingsfamilien. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Berufung und endet mit der Abberufung vom Präsesamt
- Personen, die sich noch in der Probezeit befinden, und zwar für längstens ein halbes Jahr ab Anmeldung zur Probezeit
- Referent/-innen, Kursleiter/-innen, Ausbilder/-innen, Lehrkräfte, Erzieher/-innen usw., die im Auftrage einer der oben genannten Gliederungen von Kolping Deutschland zu einer Veranstaltung eingeladen werden



Erweiterung des Versicherungsschutzes für Nichtmitgliedern

Personen, die nicht Mitglied von Kolping Deutschland sind, können auf Antrag für die jeweilige Veranstaltung oder Aktivität der Kolpingfamilie gegen einen zusätzlichen Beitrag mitversichert werden. Bitte beachten Sie hierzu das Hinweisblatt zur „Kombinierten Haftpflicht- und Unfall-Versicherung“.



Versicherungssummen

Invalidität mit 225 Prozent Progression:	30.000 Euro
Bei Vollinvalidität:	67.500 Euro
Bei Unfalltod	10.000 Euro
Bergungskosten	bis zu 10.000 Euro
Zusatzheilkosten	bis zu 10.000 Euro
Kosmetische Operationen	bis zu 10.000 Euro

Fristen in der Unfall-Versicherung

Zusatz-Heilkosten:

Für die Zusatz-Heilkosten gilt eine Jahresfrist zur Geltendmachung vereinbart. Die bedeutet, dass notwendige Kosten des Heilverfahrens, die nach ärztlichem Ermessen erforderlich sind innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall übernommen werden können.

Invaliditätsleistung:

Die Invalidität muss

- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten sein und
- innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt werden.
- Außerdem muss der Anspruch innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall beim Versicherer geltend gemacht werden.

Ansprechpartner*in zum Rahmenvertrag

Vertragsbearbeitung

Julia Wiens

Telefon: +49 5231 603 6332

E-Mail: julia.wiens@ecclesia-gruppe.de

Schadenbearbeitung

Mesut Aslan

Telefon: +49 5231 603 6979

E-Mail: mesut.aslan@ecclesia-gruppe.de

Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrunde liegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugsweisen, allgemeinen Darstellung, und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.